

richtsacten der Bezirksarzt am 5. Juli 1845 der Böhme die Ausübung der Hebammenkunst bis auf Weiteres schriftlich untersagt und ihr unter Remission ihres Pflichtenheines für Hähnchen bemerklich gemacht, daß sie, wenn sie sich, wie bisher, fernere Contraventionen zu Schulden bringe, in Untersuchung kommen und der gesetzlichen Strafe verfallen werde. Diese Verfügung ist der Böhme am 20. Juli 1845 durch den Ortsrichter vorgelesen worden. Aber schon am 27. Juli und sodann wieder am 3. August 1845 hat die Böhme, wie sie bei ihrer darauf erfolgten gerichtlichen Vernehmung eingeräumt hat, das Verbot übertreten. Sie wurde deshalb an Gerichtsstelle beschieden, daß sie 5 Thlr. Strafe zu bezahlen und die Kosten abzustatten, sich auch der Ausübung der Entbindungshilfe bis zur anderweiten Anstellung bei Vermeidung von Gefängnißstrafe zu enthalten habe. Am 1. und 3. September 1845 hat sie jedoch geständiger Maassen wiederum Entbindungen vorgenommen und wurde nun beschieden, daß sie drei Wochen Gefängniß zu verbüßen habe. In einem hierauf eingereichten, vom Advocaten Eisenstuck gefertigten Schreiben sucht sie sich zu entschuldigen, bittet um Erlass der Strafe und wendete eventuell Recurs ein. Das Erlassgesuch wurde abge schlagen, auf eine inzwischen eingegangene anderweite Anzeige wurde die Böhme abermals verhört und, weil sie den Inhalt der Anzeige zugestanden hat, beschieden, daß sie wegen wiederholter Uebertretung des ihr ertheilten Verbotes vierwöchentliche Gefängnißstrafe zu verbüßen und die Kosten abzustatten habe. Die königliche Kreisdirection zu Dresden hat auf den von der Böhme eingewendeten Recurs, welcher auf die zuletzt erkannte vierwöchentliche Strafe extendirt worden war, erkannt, daß zwar die Böhme in Betracht, daß die erste bezirksärztliche Verfügung eine bestimmte Strafandrohung für den Fall von ihr verhangener Contraventionen nicht enthalte, auch die beigebrachten Zeugnisse einigermaßen zur Entschuldigung gereichen, für diesmal mit Geld- und Gefängnißstrafen zu verschonen, sie aber vor Wiederholung gleicher Contraventionen nunmehr ernstlich und unter der Androhung, daß sie bei dem erstmaligen Wiederholungsfalle sogleich mit einer Gefängnißstrafe von vier Wochen ohnfehlbar werde belegt werden, zu verwarnen. Die Publication dieser Verordnung ist unter der vorgeschriebenen Androhung am 19. Januar 1846 erfolgt. Aber schon vier Tage darauf hat sie abermals eine Entbindung vorgenommen. Sie hat dies zugestanden und ist nun in einem formellen, jedoch nur von dem Bezirksarzte unterzeichneten Bescheide zu vier Wochen Gefängniß und Bezahlung der Kosten verurtheilt worden. Der darauf eingewendete Recurs ward verworfen. Am 18. Mai 1846 ist ihr die Verordnung zweiter Instanz publicirt und sie bei Vermeidung der Realcitation aufgefordert worden, den 25. Mai gedachten Jahres die Strafe anzutreten. Nach einer am 20. Mai 1846 eingegangenen Anzeige hat die Böhme am 19. Mai, also einen Tag nach der Publication der Entscheidung zweiter Instanz, wiederum Hebammendienste verrichtet. Am 2. Juni 1846 wurde sie, weil sie sich nicht gestellt, zur Strafverbüßung abgeholt, Tags darauf über die Anzeige vom 20. Mai vernommen und, weil sie den Inhalt einräumte, nunmehr zu sechswöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt. Dieser Bescheid ist ihr am 29. Juni 1846, wo die ihr zuerst zuerkannte vierwöchentliche Strafzeit um war, bei ihrer Entlassung mit der Bedeutung publicirt worden, den 18. Juli die Strafzeit anzutreten. (Nach der Beschwerdeschrift des Advocaten Fritzsche soll sie sofort nach der Publication beigelegt worden sein!) Am 2. September 1846 zeigte der von der Böhme anderweit gewählte Sachwalter Advocat Leonhardi

in Wilsdruff dem Gerichte an, daß er bei dem königlichen Ministerium des Innern mit einer Beschwerde eingekommen sei, und bat um Anstandnahme des Verfahrens. Das königliche Ministerium des Innern hat in einer, auch in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung

neue Folge Band VI. Seite 372 und 373

abgedruckten Verordnung vom 21. October 1846 die Beschwerde zurückgewiesen. Es heißt darin:

„Den Bezirkshebammen steht zwar ein Verbotungsrecht gegen in andern Bezirken angestellte Hebammen nicht zu, und es können daher letztere, wenn ihr Hülfe von Wöchnerinnen in Anspruch genommen wird, auch in einem andern Hebammenbezirke als dem ihnen angewiesenen Entbindungen besorgen, in welchem Falle übrigens für diese Wöchnerinnen nach der bestehenden Ortsverfassung die Verbindlichkeit eintreten kann, der Bezirkshebamme die in §. 3 der Verordnung vom 13. Juni 1832 geordnete Entschädigung zu gewähren. Dagegen ist aber die Ausübung der Hebammenkunst an und für sich nicht, wie die Beschwerdeführerin vermeint, als ein freies Gewerbe zu betrachten, welches von jeder Hebamme betrieben werden könne, sobald sie nur ihre Befähigung dazu bei der gesetzlichen Prüfung nachgewiesen habe, ohne Rücksicht darauf, ob sie an einem bestimmten Orte als Hebamme angestellt worden sei oder nicht. Vielmehr ist nach der bestehenden Verfassung das Recht, das Geschäft einer Hebamme auszuüben, an die wirkliche Anstellung und Verpflichtung als solche an einem bestimmten Ort gebunden und von der Dauer dieser Anstellung abhängig. Daß diese Beschränkung in dem Mandate vom 2. April 1818 begründet sei, kann keinem Zweifel unterliegen, wenn man erwägt, daß nach §. 7 den mandatsmäßigen Hebammen das §. 4 vorgeschriebene Zeugniß über die bei der Prüfung bewährte Tüchtigkeit nicht eher ausgeantwortet werden soll, als bis deren wirkliche Anstellung als Hebamme erfolge, und daß nach §. 8 keine Hebamme vor wirklich erfolgter Anstellung und Vereidung die Entbindungskunst für sich betreiben darf. In soweit hiernach die Anstellung der Hebammen für einen gewissen Ort oder Bezirk das Befugniß zur Ausübung der Hebammenkunst von Seiten derselben überhaupt bedingt, so fällt es von selbst in die Augen, daß eine Hebamme, welche ihre Anstellung als solche wieder aufgibt, ihre Kunst daselbst oder an andern Orten zu betreiben nicht weiter befugt sein könne. Hat nun die Böhmin diese Bestimmungen, welche auch von den höhern Aufsichtsbehörden fortwährend gleichmäßig gehandhabt worden sind, dadurch, daß sie, nachdem sie den Ort ihrer Anstellung als Hebamme verlassen und in Oberhermsdorf ihren Wohnsitz genommen hatte, in diesem Dorfe und der Umgegend die Entbindungskunst für sich betreibt, augenscheinlich entgegenhandelt, so erscheint das ihr ertheilte Verbot der Fortsetzung ihrer unbefugten geburts-hülflichen Praxis und das gegen sie wegen ihrer fernereiten Contraventionen wiederholt eingeleitete Strafverfahren vollkommen gerechtfertigt und es entbehrt ihre diesfallige Beschwerde aller Begründung.“